

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>31. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juni 1978</b>	<b>Nummer 61</b>
---------------------	--	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2130	11. 3. 1978	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen – FSHG – . . . . .	862

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Ministerpräsident	Seite
31. 5. 1978	Bek. – Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	866

2130

## I.

**Verwaltungsvorschrift  
zur Durchführung des Gesetzes  
über den Feuerschutz und die Hilfeleistung  
bei Unglücksfällen und öffentlichen  
Notständen - FSHG -**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1978 -  
VIII B 1 - 4.011 - 1

Auf Grund des § 38 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213) ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Finanzminister, dem Justizminister, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Verwaltungsvorschrift:

## Zu § 1:

Die Aufgabe der Feuerwehren umfaßt nicht jedwede Hilfeleistung, sondern nur solche, die durch eine Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit bedingt sind und deshalb von den zuständigen öffentlichen Aufgabenträgern wahrgenommen werden müssen.

Die Feuerwehren haben keine polizeilichen Befugnisse zur Verkehrsregelung. Das schließt nicht aus, daß sie an Einsatzstellen bis zum Eintreffen der Polizei erforderliche Sicherheitsmaßnahmen treffen.

Die direkte Hilfeleistung der Feuerwehren erstreckt sich vorrangig auf die Rettung von Menschenleben und daneben auf die Bergung von Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die der Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigen kann. Es ist nicht Aufgabe der Feuerwehren, nach Beendigung der Gefahrensituation Folgeschäden zu beseitigen, z. B. durch Wegschaffen des durch Öl- oder Giftunfall verunreinigten Erdreichs, Abtransport eines ausgebrannten Autowracks nach Beendigung der Lösch- und Rettungsarbeiten, Abriß eines ausgebrannten Hauses, so weit andere Personen oder Behörden diese Aufgabe erledigen können und die öffentliche Sicherheit und Ordnung wieder hergestellt ist.

Die örtlichen Verhältnisse, auf die das Gesetz hinweist, werden besonders durch Merkmale der Brandgefährdung wie Wohndichte, Flächengröße, Art der Bebauung, Bodengestaltung, große Wald- und Heideflächen, Verkehrsnetz, Industrieanlagen und Wasservorräte gekennzeichnet. Die Gemeinden sind verpflichtet, ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Melde- und Alarmsystem einzurichten und zu unterhalten. Dazu gehört insbesondere die Schaltung des Feuerwehrufs 112, unabhängig davon, ob die Gemeinde eine ständig besetzte Wache bzw. in kreisfreien Städten eine Leitstelle unterhält, ob der Feuerwehruff 112 zu einer ständig besetzten Wache einer Nachbargemeinde bzw. zur Leitstelle einer benachbarten kreisfreien Stadt oder des Kreises geschaltet wird.

Maßnahmen zur Verhütung von Bränden, die zu den Aufgaben der Gemeinden gehören, sind z. B. die Abgabe von Stellungnahmen in bauaufsichtlichen Verfahren nach § 22, die Durchführung der Brandschau nach § 23 sowie die Stellung von Brandsicherheitswachen nach § 24. Die Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der allgemeinen Ordnungsbehörden und der Sonderordnungsbehörden, auf dem Gebiet der Brandverhütung bleibt unberührt.

Die Löschwasserversorgung gehört zur Aufgabe der Gemeinden, die zur Brandbekämpfung nötigen Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Mußte die Gemeinde bisher nur „eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung“ sichern, so muß sie nun für eine ausreichende, auf die objektive Gefahrensituation abgestellte Löschwasserversorgung sorgen. „Ausreichend“ bedeutet aber auch, daß die Gemeinde nicht die Pflicht hat, für jede nur denkbare Gefahr Vorkehrungen zu treffen. Die Inhaber besonders feuergefährdeter Betriebe und Baulichkeiten sind in erster Linie selbst verpflichtet, den daraus erwachsenden Brandgefahren durch Vorrätgthalten von Löschwasser vorzubeugen. Entsprechendes gilt für die Besitzer großer zusammenhängender Waldflächen.

## Zu § 2:

Nach dem FSHG richten die Kreise selbst keine Feuerwehren ein. Sie unterhalten gemeinsame Einrichtungen für die Feuerwehren der Gemeinden, wie z. B. Schlauch- und Gerätepflegereien, Atemschutz-, Funk- und Kraftfahrzeugwerkstätten, sofern eine überörtliche Regelung notwendig ist; das ist dann der Fall, wenn die Gemeinde selbst diese Aufgabe nicht wahrnimmt oder im Ausnahmefall bei besonderen örtlichen Verhältnissen nicht mehrere Gemeinden gemeinsam diese Einrichtungen im Rahmen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) im Wege öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder durch Zweckverbände tragen. Ferner schaffen die Kreise Ausbildungsstätten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 21 Abs. 1 und errichten und unterhalten Leitstellen nach § 20.

Zu den zur Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen Maßnahmen, deren überörtliche Vorbereitung und Durchführung Aufgabe der Kreise ist, gehören insbesondere die Aufstellung von Einsatzplänen für etwaige nach den regionalen Verhältnissen in Betracht kommende überörtliche Notstände und die Durchführung von Einsatzzübungen, ferner die Mitwirkung an überörtlichen Maßnahmen auf Weisung der Aufsichtsbehörden zur Bekämpfung öffentlicher Notstände, die auch über den Bereich eines Kreises hinausgehen können.

## Zu § 3:

Zu den zentralen Maßnahmen des Landes zur Verhütung und Beseitigung öffentlicher Notstände gehört im Rahmen der Einsätze der Feuerwehren bei Katastrophen gem. § 19 Abs. 2 unter anderem die notwendige Übungstätigkeit der Regierungspräsidenten.

## Zu § 5:

Die Berufsfeuerwehr, die Freiwillige Feuerwehr und die Pflichtfeuerwehr bilden eine einheitliche Organisation. Gliederung, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren ergeben sich aus den RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1959 (SMBL. NW. 2130).

Die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr sind in der Ausübung ihres Amtes durch die Strafbestimmungen der §§ 113 und 114 StGB geschützt. Die Polizei ist verpflichtet, allen Angehörigen der Feuerwehren (§ 5 FSHG) auf Ersuchen persönlichen Schutzen zu gewähren, falls dies mit Rücksicht auf geleisteten oder zu erwartenden Widerstand erforderlich ist (Nr. 18.228 VVPoL zu § 16, RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1969 - SMBL. NW. 20500 -).

## Zu § 6:

Ausnahmen von der Pflicht zur Errichtung einer Berufsfeuerwehr sind nur möglich, wenn die vorhandene Freiwillige Feuerwehr nach Stärke, Ausrüstung und Organisation in der Lage ist, die Aufgaben nach § 1 zu erfüllen.

Grundvoraussetzung ist hierzu stets eine ausreichende Anzahl hauptamtlicher Kräfte.

Die Bediensteten der Berufsfeuerwehren, die in einer Leitstelle oder Fernmeldezentrale auf Grund von Hilfeersuchen den Einsatz von Feuerwehren anordnen und weitere einsatzbezogene Maßnahmen treffen, sind zum Einsatzpersonal zu rechnen. Dagegen können Verwaltungsaufgaben und bestimmte technische Arbeiten (z. B. Wartung) von Bediensteten der Verwaltung der Gemeinden wahrgenommen werden.

## Zu § 7:

Für das Gebiet einer Gemeinde kann nur eine Freiwillige Feuerwehr bestehen.

Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde. Zum Ausbildungsdienst der Jugendfeuerwehr gehört auch deren jugendpflegerische Betreuung.

## Zu § 8:

Die Voraussetzungen für die fachliche Eignung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr und seines Stellvertreters bestimmen sich nach der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 27. Mai 1969 (GV. NW. S. 277/SGV. NW. 213). Für den hauptamtlichen Leiter und seinen Stellvertreter gilt die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des

feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu) vom 15. November 1973 (GV. NW. S. 532), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1975 (GV. NW. S. 445), - SGV. NW. 20 301 -.

Die vom Kreisbrandmeister vor der Ernennung des Wehrführers und seines Stellvertreters vorzunehmende Anhörung ist kein Wahlvorgang. Zur Anhörung hat der Träger des Feuerschutzes unter Angabe des Tagesordnungspunktes einzuladen. Bei der Anhörung ist auch der Jugendfeuerwehr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### Zu § 9:

Personenschäden (Körperverletzung und Tötung), die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erleiden, werden von der Unfallversicherung (Feuerwehrunfallkassen) auf Grund der Reichsversicherungsordnung erfaßt und sind entsprechend abzuwickeln.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben üben die Feuerwehrangehörigen ein ihnen anvertrautes öffentliches Amt im Sinne des Art. 34 des Grundgesetzes aus. Daher haftet für Amtspflichtverletzungen bei Ausübung dieses Amtes gegenüber den Geschädigten anstelle des Feuerwehrangehörigen die Gemeinde. Ist einem Dritten Schadensersatz geleistet worden, so ist der Rückgriff gegen den Feuerwehrangehörigen nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### Zu § 10:

Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn der Regierungspräsident festgestellt hat, daß die Freiwillige Feuerwehr die Aufgaben nach § 1 wahrnehmen kann.

Mit den als hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzten Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes ist nur das Einsatzpersonal gemeint (vergl. Abs. 2 zu § 6).

Wegen der Stärke und Gliederung vergl. Abs. 1 zu § 5.

#### Zu § 15:

Besonders brand- oder explosionsgefährdete Betriebe sind in der Regel solche, die nach Betriebszweck, Beschaffenheit und Einrichtung der Betriebsräume, nach Art und Menge der gelagerten oder verarbeiteten Stoffe eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr für die Betriebsstätte selbst oder die Umgebung darstellen können.

Da in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr öffentliche Feuerwehren in der Regel nur auf Anforderungen eingesetzt werden, muß die Werkfeuerwehr in der Lage sein, die Aufgaben des Feuerschutzes im Betrieb in vollem Umfang selbst zu erfüllen.

#### Zu § 16:

Den Trägern des Feuerschutzes und ihren Spitzenverbänden wird empfohlen, in allen Fragen des Feuerschutzes eine enge Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen Verbänden der Angehörigen der Feuerwehren anzustreben.

Bei den Feuerwehrangehörigen in unserem Lande handelt es sich im überwiegenden Maße um ehrenamtliche Kräfte. Da sie nicht im ständigen Kontakt zur Gemeinde stehen können, ist dafür zu sorgen, daß sie jederzeit den erforderlichen Informationsstand besitzen, um ihren Aufgaben voll gerecht werden zu können.

Die Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren bedeutet nicht allein das Zusammengehörigkeitsgefühl der aktiven Mitglieder der Wehr, sondern ebenso die Aufrechterhaltung des Kontaktes über die Generationen hinweg, etwa zu älteren Mitgliedern und Hinterbliebenen.

In Anerkennung des Freiwilligkeitsprinzips und des Bürgersinns ergibt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Landesbehörden und dem Landesfeuerwehrverband, z. B. in Fragen der Ausbildung und der Technik.

#### Zu § 17:

Für die Anforderung der Hilfeleistung durch die Gemeinde sind der Gemeindedirektor und die von ihm dazu ermächtigten Personen zuständig. Der Leiter der Feuerwehr oder der Einsatzleiter werden generell zur Anforderung als ermächtigt gelten, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich vorbehalten wird.

Die Anforderung zur überörtlichen Hilfe ist über die Leitstelle (§ 20) zu richten, die die Alarmierung der erforderlichen Einheiten veranlaßt.

In Ausnahmefällen ist auch unaufgefordert Hilfe zu leisten, z. B. wenn das Schadeneuer, der Unglücksfall oder der Notstand von der Nachbargemeinde aus entdeckt wird und eher erreicht werden kann als von der Gemeinde des Schadensortes.

Kommen mehrere Feuerwehren zum Einsatz, so kann der örtlich zuständige Wehrleiter vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten eine geeignete Führungskraft einer anderen Feuerwehr um die Übernahme der Einsatzleitung bitten.

Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit zwischen Werkfeuerwehren und öffentlichen Feuerwehren (vergl. auch Anmerkung zu § 15).

Für jede Gemeinde müssen die Nachbargemeinden und ihre Feuerlöschkräfte, die für die überörtliche Hilfe in Betracht kommen, festgelegt werden. Die überörtliche Hilfe muß planmäßig so geregelt sein, daß je nach dem Gefahrengrad mehr oder weniger starke Kräfte entsandt werden, daß aber die übrigen Orte der Zone nicht völlig von allen Feuerlöschkräften entblößt werden.

Überörtliche Hilfe ist dann unentgeltlich zu leisten, wenn die zur Hilfeleistung angeforderte Feuerwehr vom Überschreiten des eigenen Gemeindegebietes bis zum Erreichen der Einsatzstelle nicht mehr als 15 Straßenkilometer zurückzulegen hat.

Die Entscheidung, ob die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der Werkfeuerwehr erfordert (§ 17 Abs. 4 Satz 2), und damit die Werkfeuerwehr für die Hilfe außerhalb des Betriebes nicht zur Verfügung steht, trifft der Regierungspräsident. Für die Werkfeuerwehren der unter Bergaufsicht stehenden Betriebe trifft diese Entscheidung das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen.

#### Zu § 18:

Diese Sonderzuständigkeit ist für die Fälle zu regeln, in denen die örtlich zuständige Feuerwehr nach Stärke, Ausstattung und Ausbildungsstand oder auf Grund ungünstiger Zufahrtmöglichkeiten diese Aufgabe nicht erfüllen kann. Als weitere Voraussetzung für die Sonderzuständigkeit sollte in der Regel eine ständig besetzte Wache mit hauptamtlichen Kräften vorhanden sein. Wegen der einsatzspezifischen Erfordernisse wird in der Regel auch ein Rüstwagen erforderlich sein.

Für die Sonderzuständigkeit auf Wasserstraßen trifft der Regierungspräsident Einzelregelungen.

Bei der Hilfeleistung in Gebieten außerhalb des Staatsgebietes von Nordrhein-Westfalen gelten die Sonderregelungen (Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen vom 26. November 1969 - GV. NW. S. 928/SGV. NW. 202 -, mit dem Land Rheinland-Pfalz vom 19. Juni 1972 - GV. NW. S. 182/SGV. NW. 202 -, mit dem Land Hessen vom 18. Juli 1974 - GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202 -).

Überschreitet der zusätzliche Einsatzbereich die Landesgrenze, so wird die Bildung eines Zweckverbandes oder der Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung empfohlen.

#### Zu § 20:

Aufgaben, Besetzung und Ausstattung der Leitstellen für Feuerschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst regeln der RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1975 (SMBI. NW. 2134) und der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 4. 1975 (SMBI. 2129).

Nebenleitstellen kommen nur dort in Betracht, wo diese aus funktionsgründen zwingend erforderlich sind.

#### Zu § 22:

Geeignete hauptamtliche Kräfte im Sinne des Satzes 2 sind u. a. Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes.

#### Zu § 23:

Die Brandschau ist eine Aufgabe der Gemeinden. So weit das Land den Gemeinden ohne eine genügende Anzahl geeigneter feuerwehrtechnischer Beamter (gehobener oder höherer Dienst) in den öffentlichen Feuerwehren zur Erfüllung dieser Aufgabe seine Brandschutzingenieure

re zur Verfügung stellt, geschieht dies zur Unterstützung und finanziellen Entlastung der Gemeinden; die Verantwortung für die Durchführung der Aufgabe bleibt bei diesen. Die Gemeinden haben daher in erster Linie eine eigene Brandschau durchzuführen. Sofern die Brandschau von den Brandschutzingenieuren des Landes durchgeführt wird, haben diese die Gemeinde über das Ergebnis der Brandschau zu unterrichten.

Die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) von den Bezirks-schornsteinfegermeistern durchzuführende Feuerstätten-schau bleibt unberührt.

#### Zu § 24:

Die Entscheidung darüber, ob die Gestellung einer Brandsicherheitswache erforderlich ist, trifft die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde, es sei denn, daß nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften die Gestellung einer Sicherheitswache erforderlich ist. Vor der Entscheidung sollte die zuständige Ordnungsbehörde den Leiter der öffentlichen Feuerwehr gutachtlich hören.

Wird die Brandsicherheitswache von der Gemeinde eingesetzt, so wird sie von der öffentlichen Feuerwehr gestellt. Beabsichtigt der Veranstalter, selbst eine Brandsicherheitswache zu stellen, so müssen die dafür vorgesehenen Personen in der Lage sein, für Ruhe zu sorgen, erste Maßnahmen im abwehrenden Brandschutz zu ergreifen und eine etwa erforderliche ordnungsgemäße Räumung des Veranstaltungsortes durchzuführen. Bei der Entscheidung, ob der Veranstalter der Verpflichtung genügt, ist der Leiter der öffentlichen Feuerwehr hierzu zu hören.

#### Zu § 25:

Die Aufsicht ist Sonderaufsicht (§ 106 Abs. 2 Gemeindeordnung - GO -), die Aufsichtsbehörden sind jedoch die Behörden der allgemeinen Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Für die Aufsicht über eine Berufsfeuerwehr in einer kreisangehörigen Gemeinde kann sich der Oberkreisdirektor eines Beamten des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes bedienen.

Der Gesetzgeber hat daher davon abgesehen, die Mittel der Aufsicht besonders zu regeln; insoweit gelten die §§ 107 ff. GO, § 46 Kreisordnung - KrO - auch für die Aufsicht hinsichtlich der den Gemeinden und Kreisen nach dem FSHG obliegenden Aufgaben.

#### Zu § 26:

Die Prüfung des Leistungsstandes der öffentlichen Feuerwehren erstreckt sich insbesondere auf

- Stärke,
- Ausbildungsstand,
- Gebäude, Fahrzeuge, Geräte (Zahl, Art und Einsatzfähigkeit),
- Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung,
- Alarmgeräte, Nachrichtenmittel,
- Löschmittelversorgung,
- Alarm- und Ausrückeordnung.

Zur gesetzmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 gehört auch die Beachtung der nach Absatz 3 erteilten allgemeinen Weisungen. Bleiben derartige allgemeine Weisungen unbeachtet, sind ohne weiteres Einzelweisungen nach Absatz 2 möglich.

Allgemeine Weisungen zur zweckmäßigen Erfüllung der in Abs. 3 Nr. 1 aufgeführten Aufgaben sind dem Innenminister als oberster Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Dagegen haben zur Bekämpfung öffentlicher Notstände nach Abs. 3 Nr. 2 alle Aufsichtsbehörden ein allgemeines (zur gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben) und ein besonderes Weisungsrecht, wenn das Verhalten der Gemeinde bzw. des Kreises zur Erledigung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht geeignet erscheint oder wenn es überörtliche Interessen gefährden kann.

#### Zu § 27:

Dienstvorgesetzter des Kreisbrandmeisters und der Stellvertreter als Ehrenbeamter des Kreises ist nach § 41 Abs. 1 KrO der Oberkreisdirektor; im übrigen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

Dem Kreisbrandmeister ist in der Regel ein Dienstzimmer im Kreishaus bereitzustellen; er darf zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte Büroeinrichtungen und Dienstkräfte des Kreises nach näherer Bestimmung des Oberkreisdirektors in Anspruch nehmen.

Der Bezirksbrandmeister und sein Stellvertreter sind dem Regierungspräsidenten unterstellt und unterstützen ihn in Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren, der Werk- und Betriebsfeuerwehren und der Pflichtfeuerwehren.

Dem Bezirksbrandmeister ist in der Regel ein Dienstzimmer im Regierungsgebäude bereitzustellen; er darf zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte Büroeinrichtungen und Dienstkräfte des Regierungspräsidenten in Anspruch nehmen.

#### Zu § 29:

Absatz 1 begründet keine unmittelbare Verpflichtung für den, der den Ausbruch eines Schadenfeuers oder ein sonstiges Schadensereignis bemerkte, diese Gefahr selbst zu beseitigen. Vielmehr ergibt sich eine solche allgemeine Hilfeleistungspflicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie besonders im § 330 c StGB zum Ausdruck kommen.

#### Zu § 30:

Anordnungen nach § 30 können mit den Zwangsmitteln - Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang - des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) - SGV. NW. 2010 -, durchgesetzt werden. Das Zwangsmittel muß in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen. Dabei ist das Zwangsmittel möglichst so zu bestimmen, daß der Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden (§ 58 Abs. 2 VwVG. NW.).

#### Zu § 31:

Die Ordnungsbehörden können die Erfüllung der Pflichten nach § 31 mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.

Maßnahmen nach § 31 Abs. 2 Satz 3 sind wegen ihrer u. U. stark in das Eigentumsrecht eingreifenden Bedeutung und der damit verbundenen Entschädigungspflicht dem Einsatzleiter oder seinem Beauftragten vorbehalten. Die Befugnisse der Ordnungsbehörden, nach § 19 Ordnungsbehördengesetz - OBG - Maßnahmen auch gegen nicht verantwortliche Personen zu treffen, bleiben unberührt.

Diese Inanspruchnahme darf jedoch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht zu einem unverhältnismäßigen Schaden führen. Auf die besonderen Aufgaben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost, insbesondere die Aufrechterhaltung des Verkehrs und des Nachrichtendienstes und die Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, ist Rücksicht zu nehmen.

#### Zu § 32:

Wenn der Verstoß gegen die in Absatz 1 genannten Pflichten zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 330 c StGB darstellt, so kann eine Geldbuße nur festgesetzt werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird (§ 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -).

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG sind nach der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen zuständigen Verwaltungsbehörden vom 6. Mai 1958 (GV. NW. S. 145), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) - SGV. NW. 45 -, die örtlichen Ordnungsbehörden.

#### Zu § 37:

Die Bergbehörden sind nach den §§ 196 und 205 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) - SGV. NW. 75 -, für den Feuerschutz der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe des Bergbaues über und unter Tage ausschließlich zuständig.

Daher tritt auch bei der Anerkennung von Betriebs- und Werkfeuerwehren an die Stelle des in § 15 genannten Regierungspräsidenten für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen.

Zu § 40:

Mein RdErl. v. 29. 8. 1958 (SMBL. NW. 2130) wird hiermit aufgehoben.

– MBL. NW. 1978 S. 862.

## II.

**Ministerpräsident****Königlich Belgisches Generalkonsulat,  
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 5. 1978 –  
I B 5 – 404 – 2/76

Die Sprechzeiten des Königlich Belgischen Generalkonsulats Düsseldorf und des Visum- und Paßbüros Köln haben sich wie folgt geändert:

Generalkonsulat Düsseldorf	Mo–Fr 8.30–12.30 Uhr und 14.00–15.00 Uhr
Visum- und Paßbüro Köln	Mo–Fr 9.00–13.00 Uhr und 14.30–15.30 Uhr

– MBl. NW. 1978 S. 866.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.